

Ort, Datum:
Salzburg, 02.12.2020

Zahl:
405-8/74/1/2-2020
Betreff:
AA EE - FF GG, LL;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz 1950 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Edeltraud Stadlhofer über die Beschwerde der AA EE - FF GG, AB, LL, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 21.10.2020, Zahl XXX-2020, betreffend Abweisung eines Antrages auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 27.05.2020 den Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz 1950 für ihren Betrieb in LL, AB. Sie schlüsselte den Antrag in den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 01.05.2020, in dem ein Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin in LL untersagt war und womit es ihr untersagt war, die Tätigkeit als selbstständige Immobilienmaklerin auszuüben. Infolge der Untersagung habe sie kein Einkommen aus der Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielen können. Im genannten Zeitraum hätte sie bemessen nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen für diese Erwerbstä-

tigkeit erwartungsgemäß ein Einkommen in Höhe von € 19.735,82 erzielt. Beantragt wurde, den genannten Betrag auf ihr Konto zur Überweisung zu bringen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.10.2020 wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg (im Folgenden: belangte Behörde) diesen Antrag ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass eine Vergütung für durch die Behinderung des Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile zu leisten sei, wenn und soweit ein Unternehmen betrieben werde, welches gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Gemäß § 20 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 iVm der Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 („2019 neuartiges Corona-Virus“), BGBl II Nr 74/2020, könne bei Auftreten einer Infektion mit SARS-COV-2 die Schließung bzw Beschränkung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringe, angeordnet werden. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020, noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 abgeleitet werden. Zudem fänden beide Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage im COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020, und nicht im hier maßgeblichen Epidemiegesetz 1950, weshalb sie für die rechtliche Beurteilung nicht herangezogen werden könnten. Das COVID-19-Maßnahmengesetz selbst sehe keinen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang vor. Eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre im Sinne des § 20 Epidemiegesetz 1950 sei weder bescheidmäßig durch die zuständige Behörde angeordnet noch per Verordnung verfügt worden, weshalb der Anspruch auf Ersatz der erlittenen Vermögensnachteile nicht gegeben sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass sich die Begründung im Wesentlichen auf das Zitieren von Rechtsgrundlagen beschränke und die lapidare Feststellung, dass aus COVID-Verordnungen eine Betriebsbeschränkung im Sinne des § 20 Epidemiegesetz nicht abgeleitet werden könne, unpräzisiert bleibe. Durch die angeführten Verordnungen sei eine solche Betriebsbeschränkung geradezu bewirkt worden. Dass diese Verordnungen auf dem COVID-19-Maßnahmengesetz beruhen würden und nicht auf dem Epidemiegesetz liege alleine daran, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz auch mit dem Zweck erlassen worden sei, Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz zu vernichten. Dadurch sei aber der Vertrauensschutz in das Gesetz erschüttert und das COVID-19-Maßnahmengesetz mit Verfassungswidrigkeit behaftet. Das Betretungsverbot wirke gleich und komme die getroffene Regelung dem Tatbestand, der den Entschädigungsanspruch nach dem Epidemiegesetz begründe, in seiner Wirkung gleich. Auch der Hinweis auf den COVID-Hilfsfonds und den Härtefallfonds im abweisenden Bescheid vermöge daran nichts zu ändern. Das Begehren des Ersatzanspruches nach dem Epidemiegesetz wäre ohnedies nur auf den durch die genannten COVID-Maßnahmen nicht abgedeckten Teil des Verdienstentganges beschränkt. Das COVID-19-Maßnahmengesetz werde wohl aufgrund der

Verletzung des Vertrauensschutzes und aufgrund der Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum an Verfassungswidrigkeit leiden. Abschließend wurde begehrt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Bestehen des Ersatzanspruches auszusprechen.

Mit Schreiben vom 09.11.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg vor.

Eine Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG entfallen, da eine Verhandlung nicht beantragt wurde und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, sodass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Weiters lassen die Akten auch nicht erkennen, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat in einer einzelrichterlich zu treffenden Entscheidung Folgendes erwogen:

Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin ist am Standort LL, AB, als selbstständige Immobilienmaklerin tätig. Mit Eingabe vom 27.05.2020 beantragte die Beschwerdeführerin die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 01.05.2020. In diesem Zeitraum wurden keine individuellen behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen nach dem Epidemiegesetz betreffend die verfahrensgegenständliche Betriebsstätte der Beschwerdeführerin gesetzt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich unbedenklich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde und sind unstrittig.

Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (EpidemieG 1950) lauten:

§ 20 Epidemiegesetz 1950 BGBl Nr 186/1950:

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben

eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl Nr 702/1974, (vom 29.11.1974 bis 14.05.2020 geltende Fassung):

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgedeutert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

...

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

- a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a;
- b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;
- c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können (§ 14);
- d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);
- e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften (§ 22);
- f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);

- g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);
 - h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände (§§ 29 bis 31);
 - i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
 - k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen (§ 34);
 - l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen (§ 35);
 - m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;
 - n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a.
- (2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020 lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmegesetzes** BGBl I Nr 12/2020 lauteten:

§ 1 COVID-19-Maßnahmegesetz BGBl I Nr 12/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmegesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I 23/2020 (vom 5.4.2020 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 4 COVID-19- Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 (am 15.3.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.3.2020 bis 21.3.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.3.2020 bis 4.4.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2020 (vom 5.4.2020 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Er-

werbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 151/2020 (vom 14.4.2020 bis 19.4.2020) geltende Fassung):

§ 2. ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben. *(Anm. 1)*

...

(Anm. 1: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 411/2020-17, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, zu Recht erkannt, dass die Wortfolge „, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m2 beträgt“ sowie der vierte Satz - „Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.“ – in Abs. 4 gesetzwidrig waren.)

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 162/2020 (vom 20.4.2020 bis 30.4.2020) geltende Fassung):

§ 2. ...

(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

...

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-98**) BGBl II Nr 98/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuge stellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:

I. § 1 war gesetzwidrig.

II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 148/2020 (vom 14.4.2020 bis 19.4.2020 geltende Fassung):

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

...

3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

...

§ 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 BGBl II Nr 98/2020 idF BGBl II Nr 162/2020 (vom 20.4.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

...

3a. zum Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF;

...

Erwägungen:

Beantragt wurde von der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für den Zeitraum 16.03.2020 bis 01.05.2020.

Zum beantragten Entschädigungsanspruch aufgrund des Betretungsverbots gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96:

§ 1 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in seinen im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltenden Fassungen ermächtigte den Bundesminister für Soziales, Gesund-

heit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 wurde laut der Präambel auf Grund des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen.

§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 untersagte für den Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Die in § 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 genannten Ausnahmen vom Betretungsverbot umfassten die verfahrensgegenständliche Betriebsstätte der Beschwerdeführerin nicht. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin im Antrag vom 25.5.2020 kam auch nicht die Ausnahme des § 2 Abs 4 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 151/2020 und BGBl II Nr 162/2020 im Zeitraum vom 14.4.2020 bis 30.4.2020 zur Anwendung, da sich diese Ausnahme ihrem Wortlaut nach nur auf Betriebsstätten des Handels (Betriebsstätten, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen) und nicht auf Dienstleistungsunternehmen bezog. Das Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin war damit vom 16.3.2020 bis zum 30.4.2020 untersagt.

§ 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz in den im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltenden Fassungen ordnete an, dass die Bestimmungen des EpidemieG 1950 unberührt bleiben. § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz in den im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltenden Fassungen schränkt dies jedoch insofern ein, als die Bestimmungen des EpidemieG 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangten.

Für die nach § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 angeordnete Untersagung des Betretens des Kundenbereichs der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin am Standort LL findet das EpidemieG 1950 somit keine Anwendung. Vor diesem Hintergrund besteht ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG 1950 aufgrund der Sperre nach § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 nicht.

Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmungen bestehen seitens des erkennenden Gerichts nicht. Mit der Frage, ob die durch das Betretungsverbot des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss, hat sich der Verfassungsgerichtshof nämlich in seiner Entscheidung vom 14.7.2020, G°202/2020, auseinandergesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausgeführt, dass die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz 1950 angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf

Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz 1950 ausgeschlossen sind (vgl Rn 94). Den Antrag auf Aufhebung des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wies der Verfassungsgerichtshof ab und führte dazu aus, dass die durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung weder einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz darstellt. Weiters stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass das in § 4 Abs 1a COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 16/2020 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl Rn 95 bis 127).

Zum beantragten Entschädigungsanspruch aufgrund des Betretungsverbots öffentlicher Orte gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98:

§ 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in den im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltenden Fassungen ermächtigte den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich war, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckte.

Die COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 wurde aufgrund von § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen. § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 verbot zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte. § 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 sah Ausnahmen vom Betretungsverbot vor.

Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass mit der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 faktisch eine Betriebssperre erfolgt ist und gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt geblieben sind. Die Ausgangssperre in Folge der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 sei daher jedenfalls eine Untersagung der Betriebsstätte gemäß § 20 Abs 2 EpidemieG 1950 und stehe daher der Beschwerdeführerin eine Vergütung gemäß § 32 EpidemieG 1950 zu.

Dazu ist auszuführen, dass sich die COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 nach dem klaren Wortlaut ihrer Präambel ausdrücklich auf die Rechtsgrundlage des § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz stützt und nicht auf die Rechtsgrundlage des § 20 EpidemieG 1950 stützt ("Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes ... wird verordnet:"). Es besteht keine Veranlassung diese Verordnung in eine Verordnung nach § 20 EpidemieG 1950 umzudeuten. Hat der Ordnungsgeber mehrere Möglichkeiten eine Maßnahme aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus oder aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (zB Einbettung in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen) nach verschiedenen Rechtsgrundlagen anzuordnen, so bleibt es ihm unbenommen, welche Ordnungsgrundlage er für

seine Maßnahmen heranzieht. Dies ergibt sich auch aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.7.2020, V 363/2020, in der er unter anderem das allgemeine Betretungsverbot des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 mangels gesetzlicher Deckung im COVID-19-Maßnahmengesetz aufgehoben hat. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Verfahren nicht geprüft, ob diese Verordnung allenfalls Deckung in § 20 EpidemieG oder in einem sonstigen Gesetz finden würde. Folgte man aber der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin, so wäre dies erforderlich gewesen.

Ergänzend wird festgehalten, dass es auch nicht ersichtlich ist, dass das nach § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 verordnete Betretungsverbot öffentlicher Orte in § 20 EpidemieG 1950, der nur eine Verordnungsermächtigung für Betriebsbeschränkungen und Betriebsschließungen beinhaltet, eine ausreichende Rechtsgrundlage gefunden hätte.

Aber selbst wenn dies so wäre, bestünden dagegen, dass der Gesetzgeber die COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes und nicht auf Grundlage des § 20 EpidemieG 1950 erlassen hat, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 14.7.2020, G 202/2020, mit der Frage auseinandergesetzt, ob die durch das Betretungsverbot von Betriebsstätten gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte. Zusammengefasst hat der Verfassungsgerichtshof in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass der *nicht vorhandene* Anspruch auf Entschädigung weder gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Zwar komme ein Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bilde insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Dieses Betretungsverbot sei allerdings in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet. Dieses zielt darauf ab, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbot auf die betroffenen Unternehmen bzw im Allgemeinen von Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. So hatten bzw. haben betroffene Unternehmen insbesondere Anspruch auf Beihilfen bei Kurzarbeit und auf andere finanzielle Unterstützungsleistungen. Im Hinblick auf diese Hilfsmaßnahmen stelle das Betretungsverbot keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Ein Anspruch auf Entschädigung für alle vom Betretungsverbot erfassten Unternehmen könne aus dem Grundrecht nicht abgeleitet werden. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz im Fall eines Betretungsverbot keinen Entschädigungsanspruch vorsieht, während das Epidemiegesetz 1950 für den Fall der Schließung eines Betriebes einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gewährt. Diese Regelungen seien schon deshalb nicht miteinander vergleichbar, weil der Gesetzgeber mit dem Epidemiegesetz 1950 lediglich die Schließung einzelner Betriebe vor Augen hatte, nicht aber großräumige Betriebsschließungen, wie sie sich aus dem COVID-19-Maßnahmengesetz ergaben. Dem Gesetzgeber komme bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Wenn der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen habe, das Betretungsverbot in ein eigenes Rettungspaket einzubetten, das im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epi-

demiegesetz 1950 habe, so sei ihm vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten.

Diese Überlegungen gelten auch für das gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 verordnete Betretungsverbot öffentlicher Orte, das zudem nur mittelbar das Betreten der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin verhinderte.

Angemerkt wird weiters, dass das Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 bereits aufgrund der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 untersagt war. Es ist daher nicht ersichtlich, dass aufgrund des Betretungsverbots öffentlicher Orte nach § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 ein weiterer Verdienstentgang für die Beschwerdeführerin entstanden sein kann. Da aber der Anspruch schon dem Grunde nach nicht besteht sind bezüglich der Höhe keine weiteren Erwägungen anzustellen.

Zusammengefasst ist eine Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpidemieG 1950 nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG 1950 taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen. Ein Vermögensnachteil aufgrund einer nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnung ist in der Aufzählung nicht enthalten. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Epidemiegesetz.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl VwGH Ra 2016/06/0137 mwN). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.